

Multilaterale ADR-Vereinbarungen – Übersicht

Die Übersicht führt Vereinbarungen auf, die zwischen verschiedenen Vertragsparteien des ADR abgeschlossen worden sind. Wegen der zeitraubenden Verfahren bei ADR-Vereinbarungen muss davon ausgegangen werden, dass weitere Vereinbarungen bestehen, aufgeführte Vereinbarungen hinfällig oder geändert worden sind. Eine Liste der gültigen ADR-Vereinbarungen führt die ECE im Internet (www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html).

Die Vereinbarungen dürfen nur für grenzüberschreitende Transporte zwischen den Staaten genutzt werden, die gezeichnet und somit die Vereinbarung auch für ihr Staatsgebiet anerkannt haben. Die Nutzung ist nicht von der Zulassung der Fahrzeuge oder der Nationalität des Fahrzeugführers abhängig. Außerdem können die von Deutschland gezeichneten Vereinbarungen (in nachfolgender Tabelle grau unterlegt) gemäß § 5 (9) GGSVEB ab dem Datum dieser Unterzeichnung auch für rein innerstaatliche Transporte angewandt werden.

In der folgenden Tabelle sind die Vertragsstaaten wie folgt bezeichnet:

A	Österreich	GB	Großbritannien	NL	Niederlande
AND	Andorra	GR	Griechenland	P	Portugal
B	Belgien	H	Ungarn	PL	Polen
BG	Bulgarien	HR	Kroatien	RO	Rumänien
CH	Schweiz	I	Italien	RSM	San Marino
CZ	Tschechien	IRL	Irland	RU	Russische Föderation
D	Deutschland	L	Luxemburg	S	Schweden
DK	Dänemark	LT	Litauen	SK	Slowakei
E	Spanien	LV	Lettland	SLO	Slowenien
F	Frankreich	MD	Moldau	S	Schweden
FIN	Finnland	MK	Nordmazedonien	SRB	Serbien
FL	Liechtenstein	N	Norwegen		

Übersicht der anwendbaren ADR-Vereinbarungen¹⁾

Nummer Geltungsdauer	Gefahrklasse/Thema	Sachverhalt	Abweichung von ADR-Vorschriften	Unterzeichnerstaaten
M85 bis zur Aufhebung durch Unterzeichner	Beförderungspapier (alle Klassen)	Verwendung skandinavischer Sprachen im Beförderungspapier	5.4.1.4.1	DK, N, S
M178 bis zur Aufhebung durch Unterzeichner	Beförderungspapier (alle Klassen)	Verwendung der Sprachen der Teilnehmer im Beförderungspapier	5.4.1.4.1	E, P
M313 15.06.2023	1	Beförderung von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Streitkräfte, die zur Vernichtung vorgesehen sind	ADR	A, D, DK, F, FIN, GB, I, L, N, NL, S

¹⁾ Quellen: Verkehrsblattbekanntmachungen bzw. Internet-Homepage der ECE.WP 15 mit Stand vom August 2022.

Nummer Geltungs- dauer	Gefahr- klasse/ Thema	Sachverhalt	Abweichung von ADR- Vorschriften	Unterzeich- nerstaaten
M315 31.12.2023	6.2	Beförderung von Abfällen, die mit hämorrhagisches Fieber verursachenden Viren verunreinigt sind	ADR	A, B, CH, D, E, L, NL
M316 31.12.2023	2	Betriebsdruck von Flaschen aus Verbundwerkstoffen für die Beförderung von Wasserstoff (UN 1049)	6.2.5.5	B, F
M318 31.05.2023	2	Beförderung von Gasen der Klasse 2 in wiederbefüllbaren Druckgefäßen, die vom US-Verkehrsministerium zugelassen sind (49 CFR)	ADR	A, CH, CZ, D, DK, F, FIN, GB, I, IRL, L, LT, LV, N, NL, PL, S, SL
M320 31.05.2024	2	Beförderung von UN 1965 in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen)	4.3.3.2.5	DK, N, S
M322 20.08.2024	1	Beförderung von UN 0335 und 0336 Feuerwerk	ADR Anlage B	CZ, GB, N
M329 21.09.2025	Beförderung Abfälle	Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten	ADR	A, CZ, H, I, RSM, SK
M335 01.01.2023	9	Beförderung zusammengebauter Lithiumbatterien (UN 3090 3091 3480 und 3481), die nicht mit einem Überladeschutz ausgestattet sind	3.3.1, 2.2.9.1.7	B, D, F, H
M338 01.07.2025	Beförderung	Beförderung von BUTADIENEN UND KOHLENWASSERSTOFFMISCHUNGEN, STABILISIERT der Klasse 2	2.2.2.3	B, CH, D, F, GB, I, NL, PL, RSM, UK
M340 01.01.2023	Beförderung von Natrium- Ionen-Batterien	Beförderung von Natrium-Ionen-Batterien und Natrium-Ionen-Zellen unter Verwendung eines organischen Elektrolyten oder Natrium-Ionen-Batterien und Natrium-Ionen-Zellen unter Verwendung eines organischen Elektrolyten, der in Geräten enthalten oder mit Geräten verpackt ist		B, D, F, GB
M342 17.12.2026	Diverse	Anzahl der Anhänger in einer Beförderungseinheit, die gefährliche Güter befördert	8.1.1	DK, E, FIN, N, S
M343 01.07.2023	Umweltgefährdende Stoffe	Umweltgefährdende Stoffe der UN 3082 und die Anforderung an Leistungsprüfungen der Verpackung	2.2.9.1.10.6, 2.2.9.1.10.5	CH, D, DK, E, F, FIN, I, N, NL, S
M344 01.01.2023	Beförderung Zünder	Beförderung von elektronischen Zündern nach UN-Nr. 0511, 0512 und 0513		CH, D, E, F, FIN, S
M345 01.02.2027	Transport von UN 2672 Ammoniak- lösung	Transport von UN 2672 Ammoniaklösung in IBCs mit einem Dampfdruck von mehr als 110kPa (1,1bar) bei 50°C oder 130 kPa (1,3 bar) bei 55°C	4.1.1.10	GB, I, IRL, RSM
M346 31.07.2025	Beförderung Farbreste	Beförderung von Farbresten (Abfall)	3.2.1, 3.3, 4.1, 5.4.1, 7.3	D, F, S

Nummer Geltungs- dauer	Gefahr- klasse/ Thema	Sachverhalt	Abweichung von ADR- Vorschriften	Unterzeich- nerstaaten
M347 01.01.2026	Beförderung Affenpo- ckenvirus	Beförderung des Affenpockenvirus	2.2.62.1.4.1, 3.2.1, 4.1	A, B, CH, D, E, GB, N
3582 bis zur Auf- hebung durch Unter- zeichner	Beförde- rungspapier (alle Klassen)	Verwendung der niederländischen Sprache im Beförderungspapier	5.4.1.4.1	B, NL (bilateral)

Diese ADR-Vereinbarung wurde von Deutschland gezeichnet und darf auf der Grundlage des § 5 GGVEB auch für Beförderungen innerhalb Deutschlands angewendet werden.